

Rechtsschutzversicherung: Verbraucherzentrale klagt gegen Rechtsschutzversicherer

Berliner Anwaltsblatt (BAB): *Frau Becker-Eiselen, die Verbraucherzentrale Hamburg hat im letzten Jahr einige Rechtsschutzversicherer abgemahnt und die meisten Unternehmen jetzt auch gerichtlich in Anspruch genommen. Was hat es damit auf sich?*

Kerstin Becker-Eiselen (Verbraucherzentrale Hamburg): Die Verbraucherzentrale Hamburg hat im Juni 2010 siebzehn und später weitere Rechtsschutzversicherer abgemahnt und die meisten Unternehmen jetzt auch verklagt. Es geht um eine intransparente und benachteiligende Klausel in Verträgen über Rechtsschutzversicherungen (§ 17 ARB). In den Verträgen heißt es so oder ähnlich:

„Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.“

Verstößt der Kunde gegen diese Klausel, riskiert er - je nach „Verschuldensgrad“ - den Versicherungsschutz ganz oder teilweise zu verlieren.

Nach dieser Klausel könnte ein Versicherter in einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung zum Beispiel schon dann seinen Versicherungsschutz verlieren, wenn er zunächst eine außergerichtliche Klärung versucht. Auch Fehler des vertretenden Rechtsanwalts könnten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden. Die Klausel ist nach Überzeugung der Verbraucherzentrale nicht klar genug gefasst, so dass der Versicherungskunde nicht wirklich erkennen kann, was seine Verpflichtungen nach einem Schadensfall sind.

BAB: *Was hat Sie veranlasst initiativ zu werden?*

Becker-Eiselen: Auch der Bundesge-



**Gregor
Samimi**

**Kerstin
Becker-Eiselen**

richtshof hat schon in einer Terminnachricht vom 22. Mai 2009 geäußert, dass diese Klausel möglicherweise wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot und Benachteiligung der Kunden unwirksam sei. Zu einer Entscheidung kam es seinerzeit nicht, weil der Versicherer daraufhin den Anspruch des Kunden anerkannt hatte.

BAB: *Wie haben die von Ihnen in Anspruch genommenen Rechtsschutzversicherer darauf reagiert?*

Becker-Eiselen: Die von der Verbraucherzentrale Hamburg geforderten Unterlassungserklärungen wurden nicht abgegeben, sodass unsererseits schließlich Klage erhoben wurde.

BAB: *Welche Relevanz hat Ihr Vorgehen für den Verbraucher?*

Becker-Eiselen: Wenn gerichtliche Entscheidungen ergehen, die unsere Auffassung stützen, können sich die Versicherer nicht mehr auf diese Klausel berufen und sind eben nicht von der Leistung frei.

BAB: *Wie zu hören ist, gab es Kopfschütteln in der Versicherungsbranche. „Wozu diese Abmahnungen?“, wurde zuletzt in Düsseldorf im Rahmen einer Seminarveranstaltung in die Runde gefragt, zumal neue Bedingungen aufgelegt wurden und werden.*

Becker-Eiselen: Dennoch werden sich die Versicherer weiterhin auf diese Klauseln berufen, solange keine rechtsverbindliche strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird. Außerdem: Auch wenn neue Bedingungen „auf den Markt kommen“, haben die Altverträge mit den dazugehörigen Klauseln Bestand.

Aktuell

BAB: *Wie verlief am 11.01.2011 die Verhandlung vor dem Landgericht Hannover gegen die Mecklenburgische und Concordia?*

Becker-Eiselen: Der Termin wurde kurzfristig abgesagt....

BAB: *Frau Becker-Eiselen, wir danken Ihnen für das Gespräch.*

*Das Interview führte unser
Redaktionsmitglied
RA und FA für Versicherungsrecht
Gregor Samimi.*